

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Verordnung vom 29.12.1825 publ. 05.01.1826

2) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrentencasse vom 29. Dec. 1825. publ. am 5. Januar 1826.

Authentische Interpretation des 19ten §. der Wittwen-Casse-Verordnung.

Zur Vermeidung unrichtiger Angabe der, in Folge des 19ten Paragraphs der Wittwen-Casse-Verordnung, von den Herrschaftlichen Bedienten, nach Verhältniß ihrer Besoldungen, ihren Ehe-Frauen zu versichernden Pensionen findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, hiemittelst öffentlich bekannt zu machen: daß bereits durch ein höchstes Rescript vom 18. Junius 1800. der obgedachte §. 19. dahin authentisch interpretirt und näher bestimmt worden ist, daß die im §. 19. angegebenen Classen allemal mit der daneben stehenden Summe anfangen und bis zu der nächst höheren gehen sollen, mithin schon diejenigen Bedienten, welche 1500 Rthlr. Besoldung haben, 250 Rthlr.; die, welche 1200 Rthlr. haben, 200 Rthlr.; u. s. w. ihren Ehefrauen als Wittwengehalt zu versichern schuldig sind.

3) Regierungs = Bekanntmachung vom 7. Jan. publ. am 12. Jan. 1826.

Verlegung der Termine zur Ausgabe der wöchentlichen

Die mit dem 1. Januar d. J. eingetretene Veränderung in Ansehung des Courses eines großen Theiles der hiesigen reitenden und Bo-